

# Organisation, Praxis und Gründung von

Bernhard Brauner Genossenschaftsverband e.V.

**Energiegenossenschaften** 

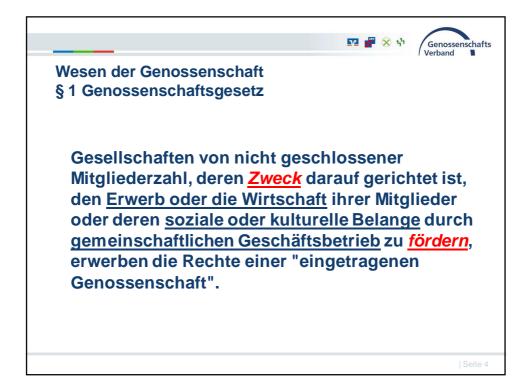
Soito 1

#### Übersicht

- 1. Genossenschaftsgesetz Genossenschaftsverband
- 2. Die eingetragene Genossenschaft (eG)
- 3. Gründung
- 4. Finanzierung

Seite 2





#### Genossenschaftsgesetz





## § 54 GenG Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband

Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

Seite 5

### Genossenschaftsgesetz





## § 55 GenG Prüfung durch den Verband

Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört.

Seite 6

#### Genossenschaftsgesetz





## § 53 GenG Pflichtprüfung

Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen.

- **➢** Bilanzsumme 2 Mio.Euro
- Bilanzsumme 1 Mio. Euro oder Umsatzerlöse 2 Mio. Euro

Seite 7

#### Genossenschaftsgesetz



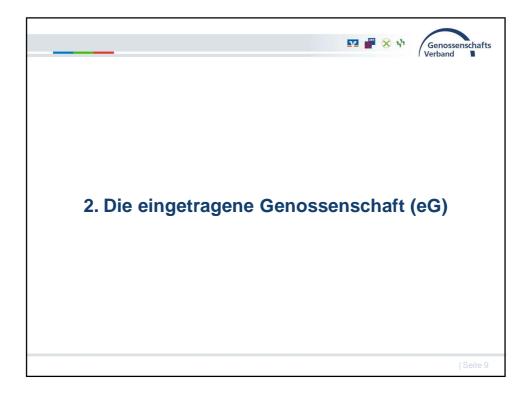


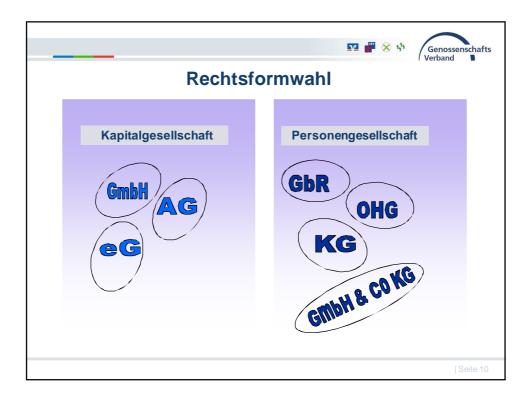
## § 11 Abs. 2 GenG Anmeldung der Genossenschaft

Der Anmeldung sind beizufügen:

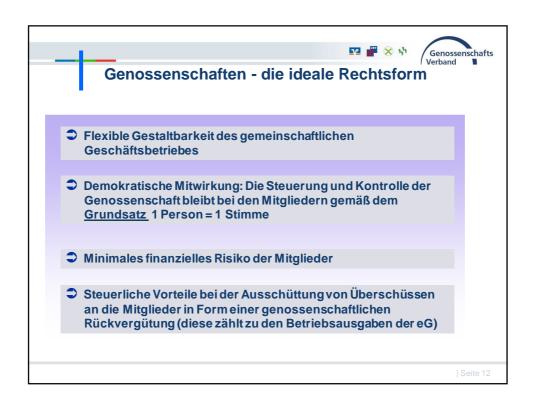
- von den Mitgliedern unterzeichnete Satzung
- Urkunde über die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Bescheinigung über die Zulassung zum Beitritt zum Prüfungsverband
- Gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbands

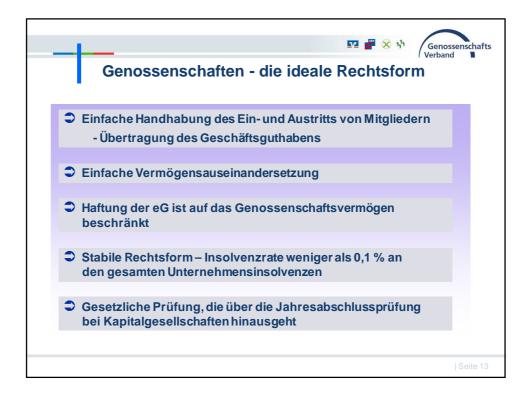
Seite 8





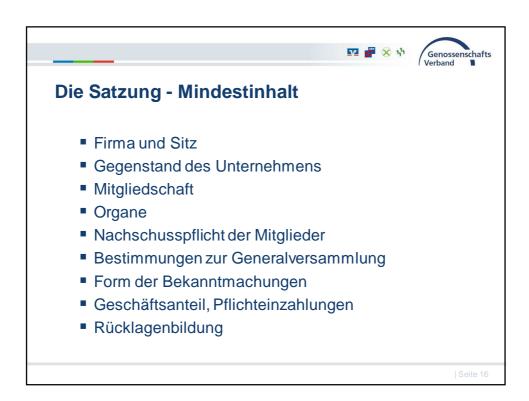


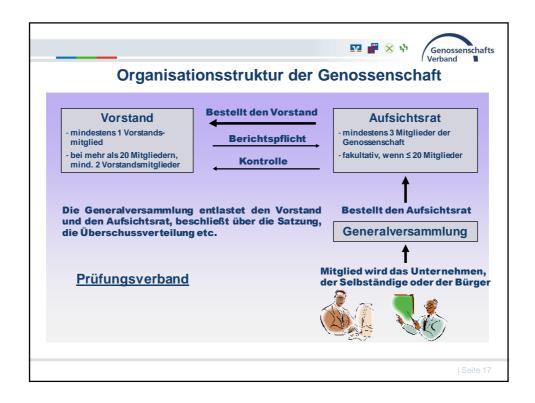






















#### Regionale Konzepte für Erneuerbare Energien

- Nachrangdarlehen

Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens ist solange und soweit ausgeschlossen, als der Rückzahlungsanspruch einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient.

Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

Soito 21





#### Regionale Konzepte für Erneuerbare Energien

- Nachrangdarlehen

Darlehensbetrag: EUR 800,00 je Geschäftsanteil

Laufzeit: 20 Jahre

Rückzahlung: ab dem 18. Jahr

Mindestverzinsung: 4,5 % p.A.

Die Rendite über die gesamte Laufzeit einschließlich der Dividende auf

die Geschäftsguthaben liegt bei rd. 7 %.

Der Darlehensgeber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig kündigen, sofern er eine natürliche oder juristische Person findet, welche den Darlehensvertrag an seiner Stelle fortführt und mit der die Darlehensnehmerin einig wird.

| Seite 2

